

*Der Landvogt von Liechtenstein beschwert sich ausführlich bei Joseph Johann von Liechtenstein über den Verwalter.
Ausf. Hohenliechtenstein, 1728 Juli 2, AT-HAL, H 2614, unfol.*

[1] Durchleichtiger fürst und herzog, gnädigster fürst und herr herr.¹

Euer hochfürstlich durchleucht kann in aller unterthänigster devotion versichern, daß mir nichts sensibler falle, alß höchst dieselbe mit einigen ohnangenehmigkeiten beschwehre zu fallen, daher jedannoch aber ich durch ohnumbgängliche ursachen dazu verlaithet, so werden dieselbe gnädigst erlauben, meine ohnumbgängliche nothdurfft hierunter vorzustellen.

Ich habe in verschiedenen sachen gefunden, daß hiesiger verwalter sowohl denen gnädigsten verordnungen alß auch vorigen gewohnheiten entgegen gehendes præpotere sich anzumaßen erfrechet, und zwahr ist unter andern in der haubt und neben instructionen enthalten, daß alle 8 tag ein oeconomicum consilium von dem landvogt und verwalter gehalten, darauff ein conclusum verfaßet, und dann deßen entschluß nachgelebet, sodann die monathliche zettel verfertiget, solche dem landvogt denen unterm 4 Septembris 1722 gnädigst ergangenen befechlen zufolg eingehändigt, von selbigem ein summarischer extract verfasset und nachdem höchster orthen überschickt werden solle, so ist aber meines etlich mahlichen anerinnern [2] ohngeachtet solches nicht allein in stocken gerahten, sondern mir vielmehres in antworth gegeben worden, daß dieße vorherige verordnungen durch die seinige erlößet, und also außer kräfften gekommen, mithin er in oeconomicis alleinig zu disponiren befugt wäre, gleichwie nuhn ich vermög meinen theuren pflichten auf alle verordnungen zu halten angewiesen worden, so werden euer hochfürstlich durchleucht von selbsten gnädigst erachten, daß mich deßfalß unthertänigst anzufragen genöhtiget werde, dann dafern ich alle verwaltungs quittungen (wie ohnedem verordnet und biß anhero gepfleget worden) blinder weiß unterschreiben sollte, könnte mir solches dermahlens (obwohlen der verwalter dem ansehen nach fleißig) zu gröster verantwortung gereichen will mich also in diesem unterthänigst angefraget, und die höchste verhaltungs befech in gröster submission abgeharret haben, damit sowohl pro nunc et tunc ausser aller verantwortung dadurch gesezet werde.

Die præpotenz aber selbsten belangend, so habe abnehmen müssen, daß er mehr einen landvogten enfin einen [3] völligen meister spielen wolle, mir auch vorruffen lassen müssen, eß scheinet, der verwalter vill nach und nach alles seyn, welches dann auch in vorigen zeithen und sonderlich unter denen geistlichen, wohin der gnädigste befech unterm 4. Septembris 1722 mich selbsten verlaithet, viele dissidia verursachet, eß ware unter andern dießes, daß der jäger der jagtbahrkeiten wegen mir niemahlen einig worth gemeldet, 1. das verstrichene jahr, hat der verwalter in dergleichen immediate befohlen, alß dann zu mir geschicket und mir sagen lassen, ob ich mit auff die jagt gehen wolte, so doch vorige zeithen ein landvogt mit berathschlagung des jägers zu jagtzeithen alleinig bestimmet, ich habe in der sach simuliret, umb nuhr eine guthe freundschaft zu pflegen, gleichwie nuhn dieses mir von anderen gantz klimbflich zu versehen gegeben worden, so habe vor etlichen tagen den jäger zu mir kommen lassen und befraget, wehn er dann vor einen landvogt erkennete, replicirte er mich, ich versezte ihm, rarumb kombt er niemahlen zu mir, umb mit mir von der jagtbahrkeit zu sprechen, wollet ihr mich wieder einladen, wie das vergangene jahr, wüst ihr, daß in dergleichen hohen jurisdictionalien dem landvogten vor allen nachricht [4] gegeben, das geschoßene aber nach des in die verwaltung gelieffet und aldorten verrechnet werden muß, bin ich weniger alß der von Benz² gewesen, ihr sollet künfftighin dieses befolgen, oder eß wird kein guth thun, nuhn uns dießen der ursachen den verwalter vertroßen haben, weilen er nach seinen hochziehlenden præpotere ganz allein von der jagtmeister seyn [...] schreibt mir dahero kurz

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

² Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinrich BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

dernach einen embfindlichen brieff, wovon der schluß also lauthet. Au contraire wohl aber geglaubet hätte, seinen nebenbeamten, der gleichwohlen sich zu seines gnädigsten herrn contento aufgeföhret, gegen diejenige, die einige passion aus ihren absächten tragen, nach möglichkeit zu beschützen, bitte also, mich zu menagiren und mich anderen zu gefallen nicht also bas zu tractiren, ansonten mir auch die gedult nothwendig vergehen und endlich auch es andere saithen ohne meine gnädigsten herren viel zu beschwehren, auffziehen müste.

Ich schwiege still, erwartete den verhörtag alß nuhn der verwalter in die stuben kame, hatte er einen stock in der hand, so sonst niemahlen geschehen, ich sahe darauß gleich, daß dieses auff chiganen und schwezer auch zanckerey abziehlete, erwartete also den landschreiber [5] dass nuhn dieser in die stuben kamen, sagte, waß haben dieselbe mir vor einen brieff geschrieben, seynd sie herr, hierauff sagte er, ich bin herr, was aber weithers erfolget, weiß ich nicht, ich ginge auß dem zimmer, replicirend, wann dieselbe herr seyn, muß ich gehen, dann ich bin von meinen zu Wienn residierenden gnädigsten herrn vor einen beamtten gesetzet, ich erkenne alhier sonst keinen herren, verfügte mich auch von dannen und schwiege still, umb nuhr allen inconvenienzen vorzubiegen. Gnädigster fürst und herr herr, wann mir kann probiret werden, daß jemanden gegen denselben aufgehezet, bas tractiret, oder dero höchstens interesse nicht nach möglichkeit befördert, will mich aller straff ganz gern im verworffen, wohl aber mit denenjenigen freundtschafft gesuchet, wohin ein oder andere zwiespalt, so aus einer blasen schwetzerey hergerühret, geklimbfet, damit nuhr alle dissidia vermeidet würden, dießes nuhn seynd die hiesige haubtursachen, wohe alle uneinigkeiten hergerühret, weil jeder dem undern gleich seyn und er unter dem andern stehen will, die hiesige unterthanen seynd auff ihre alte vermeinte freyheiten ohne dem so versessen, also daß wohe der geringste [6] zwiespalt geschiehet, nichts alß pure lauthere ungehorsam und verachtung deraus erfolgen und wohe einen oder dem anderen nicht vorgebogen wird, euer hochfürstlich durchleucht höchste auctoriät jederzeith darunter embfindlich leiden würden. Ich medel dieses auß ganz treu devotistem gemüth und wann euer hochfürstlich durchleucht in mich einiges misstrauen sezeten, und anderer orthen gnädigst zu emploiren geruhnen wolten, wird mein worth den effect zeigen, mir aber geschehe dabey die höchste gnad, mich zu hochfürstlichen gnaden underthänigst erlaßend. Euer hochfürstlich durchleucht

Meineß gnädigsten fürsten und herrn, herrrens.

Hohenlichtenstein, den 2. Julii 1728.

Præsentato, 14. Julii 1728.

Unterthanigster treu gehorsambster
J. E. Keil³ manu propria

[7] [Dorsalvermerk]

Vom landvogten zu Hohenliechtenstein, de dato 2. Julii 1728.

Beschwerführung wieder dasigen verwalter puncto sich anmassen wollenden præpotere.

³ Johann Erwin von Keil war von 1727 bis zum 28. Mai 1730 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keil, Johann Erwin von; in: HLFL 1, S. 431.